

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe und Ausführung von Bau- und Baunebenarbeiten



Die in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Überschriften und Querverweise auf die jeweilige ÖNORM wurden nur zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit eingefügt, ihnen kommt keine verbindliche Wirkung zu. Die nachstehenden Bestimmungen (Teil 1 und Teil 2) gelten nur insoweit und insofern, als das Verhandlungsprotokoll / die Bestellung nichts Abweichendes bestimmt.

TEIL 1

VERGABE VON AUFTRÄGEN

Auf die Vergabe von Aufträgen findet die **ÖNORM A 2051** Ausgabe 2000-11-01, „Vergabe von Aufträgen über Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung. Ausschreibung, Angebot und Zuschlag: Verfahrensnorm“ **mit der Maßgabe der nachstehenden Änderungen und dahingehend Anwendung**, als Verpflichtungen des AG in der ÖNORM A 2051 zwischen dem AG und den Bieter **ausschließlich als Obliegenheiten** des AG vereinbart sind und gelten. Sämtliche Verpflichtungen **des Auftraggebers** (in der Folge „AG“) in der genannten ÖNORM oder in den nachstehenden Änderungen sind daher als schlichte Obliegenheiten zu verstehen und dienen als **bloße Orientierungshilfe**. Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen Abweichung des AG von der ÖNORM A 2051 oder von den nachfolgenden Bestimmungen sind daher für die Bieter ausgeschlossen. Auch schränken etwaige Mitwirkungsakte des AG die Verantwortung des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) in keiner Weise ein und begründen keine Mitverantwortung des AG. Die Verweise auf die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die ÖNORM A 2051 Ausgabe 2000-11-01.

Zu Punkt [4] Allgemeines Vergabeverfahren

Eine Einladung zur Angebotslegung gibt keinem der Bieter einen Anspruch auf Auftragserteilung oder Kostenersatz (oder einen Anspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer) für die Ausarbeitung und/oder Vorlegung des Angebots. Eine Einladung stellt lediglich eine unverbindliche Einladung zu Angebotslegung dar, die für den einladenden AG keinerlei Bindung bewirkt. Prüfung und Vergleich der eingelangten Angebote ist ausschließlich Sache des AG, der nach eigene freien Ermessen entscheidet, welches der eingelangten Angebote das für ihn günstigste darstellt und angenommen wird. Der AG ist dabei in seiner Willensbildung an die Angaben in der Einladung zur Angebotslegung nicht gebunden. Der AG ist auch berechtigt, keines der Angebote anzunehmen. Der AG ist insbesondere frei, sich für ein bestimmtes oder selbst festgelegtes Vergabeverfahren zu entscheiden.

Zu Punkt [5.1] Die Ausschreibung - Grundsätzliches

Punkt [5.1.1] bis Punkt [5.1.5], Punkt [5.1.7] bis Punkt [5.1.10] und Punkt [5.1.13] finden keine Anwendung.

Die Angebotslegung durch ARGEN, Bieterkonsortien, etc. ist unzulässig. Angebote von ARGEN, Bieterkonsortien, etc. finden daher keine Berücksichtigung. Sämtliche auf eine ARGE bezugnehmenden Bestimmungen der ÖNORM A 2051 finden daher nur insofern und insoweit Anwendung, als sie mit dieser Vorgabe nicht im Widerspruch stehen.

Zu Punkt [5.4] Ausschreibungsunterlagen, Beistellung und Kostenersatz

Der AG stellt die Angebotsunterlagen den Bietern kostenlos zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt ausschließlich zum Gebrauchszweck der Angebotsstellung. Die Angebotsunterlagen verbleiben daher hinsichtlich des sachrechtlichen und immateriellen Eigentums ausschließlich beim AG und dürfen vom Bieter zu keinen anderen Zwecken gebraucht oder Dritten zugänglich gemacht werden, widrigenfalls der Bieter den AG schad- und klaglos zu halten hat. Sofern der AN zulässigerweise Subunternehmer oder Lieferanten zur Angebotserstellung bezieht, ist er verpflichtet, diese Bestimmung vertraglich vollumfänglich auf diese Subunternehmer oder Lieferanten zu überbinden.

Zu Punkt [5.5] Angebotsfrist

Der AG ist - unbeschadet der in diesen Bedingungen zu Punkt [4] getroffenen Regelung - nicht verpflichtet, Angebote, die nach dem im Einladungsschreiben angegebenen Termin einlangen, zu berücksichtigen.

Angebote des Bieters, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von zwölf Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden. Der AG ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen. Die Annahme des Angebotes wird wirksam zum Zeitpunkt des nachweislichen Zuganges der schriftlichen Annahmeerklärung des AG beim Bieter. Die Annahme durch den AG kann auch per Telefax / e-mail („Telefaxbeauftragung / e-mail - Beauftragung“) erfolgen. Der Bieter ist verpflichtet, den Zugang der Annahmeerklärung des AG (dh. den Vertragsabschluss) durch unverzügliche Übermittlung einer Bestätigung an den AG unter Anführung aller Vertragsdaten zu dokumentieren. Diese Bestätigung des Bieters hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

Zu Punkt [6.1] Das Angebot

Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen für die Erstellung des Angebotes sowie für die einwandfreie Erbringung der Lieferung oder Leistung ausreichend sind, er sich über die örtlichen Verhältnisse und Sicherheitserfordernisse informiert hat und sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet. Bestehen für den Bieter Unklarheiten, hat er noch vor Angebotslegung mit der ausschreibenden Stelle eine Klärung herbeizuführen. In diesem Falle hat der Bieter seine Fragen schriftlich dem AG bekanntzugeben. Den AN trifft insbesondere die Pflicht, noch vor Angebotslegung den AG über erfahrungsgemäß zu erwartende Schlechtwetter- (Regen, Wind, Hochwasser, etc.) und/oder Wintererschwerisse zu warnen und/oder hinzuweisen, sowie derartige Erschwerisse in seinem Angebot gesondert unter Darstellung der bezughabenden Kalkulation auszuweisen, widrigenfalls derartige Erschwerisse hinsichtlich der Preise und/oder Termine jedenfalls unberücksichtigt bleiben. Nach Abgabe des Angebots kann der Bieter nicht mehr geltend machen, dass irgendwelche Umstände unbekannt oder unklar geblieben seien.

Zu Punkt [6.2] - Form und Inhalt der Angebote

Geistiges Eigentum

Sofern der Bieter sein Angebot oder Teile davon als urheberrechtlich oder wirksam registriertes Immaterialgüterrecht (geistiges Eigentum) betrachtet, hat er dies in seinem Angebot hervorzuheben und gegebenenfalls den Inhalt des Urheberrechtes bzw. die Registerdaten in nachvollziehbarer Weise anzugeben. Der AG behält sich die Prüfung vor, ob nach österreichischem Recht tatsächlich Immaterialgüterrechte des Bieters bestehen.

Zu Punkt [6.2.5]

Ist ein Angebot von mehreren Bietern unterfertigt und keiner von ihnen ausdrücklich als federführend genannt (wobei sich aus der schlichten Reihenfolge der Unterschriften keine Federführung ergibt), so kann die Annahme mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Mitunterfertigenden an einen beliebigen Bieter erklärt werden.

Zu Punkt [7.2] Öffnung der Angebote

Eine (auch fernmündliche [z.B. mittels Telefonkonferenz]) Anwesenheit der Bieter im Rahmen der Angebotsöffnung findet nicht statt.

Der AG ist berechtigt, auch verspätet eingelangte Angebote zu öffnen und nach freiem Ermessen den Zuschlag zu erteilen. Die (Er)Öffnung der Angebote erfolgt nach den internen Richtlinien des AG.

Zu Punkt [7.3]

Prüfung der Angebote

Der AG behält sich die Prüfung der Angebote nach seinen eigenen Kriterien vor und entscheidet im Rahmen freien Ermessens nach diesen. Der Inhalt der Kriterien für die interne Willensbildung des AG wird den Bietern nicht offengelegt.

Preisangaben

Der AG ist nicht verpflichtet, Berechnungen im Angebot nachzuprüfen. Gleichwohl sind die Berechnungen in nachvollziehbarer Weise im Angebot darzustellen, außer in der Einladung zur Angebotslegung wurde anderes angegeben. Eine Irrtumsanfechtung oder Irrtumsanpassung durch den Bieter (einschließlich Kalkulationsirrtümer jeder Art) ist ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

Kalkulationsgrundlagen

Den Angeboten für Erd- und Baumeisterarbeiten sind die vollständig ausgefüllten Kalkulationsformblätter K2, K3 und K4, sowie auf Verlangen des AG die vollständig ausgefüllten K7 Formblätter beizuschließen. Spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung ist der AN jedenfalls verpflichtet, auch ohne gesondertes Verlangen des AG diesem die vollständig ausgefüllten K7 Formblätter zu übermitteln. Bei allen anderen Leistungen sind jene Grundlagen beizuschließen, aus denen die Ermittlung des Bruttomittellohnpreises und des Zuschlages auf die Materialkosten ersichtlich ist.

Zu Punkt [7.4] Verhandlungen mit den Bietern

Der AG ist berechtigt, vor der Vergabe mit den Bietern Verhandlungen über Angebotsänderungen zu führen.

Teil 2

Vertragserfüllung

Auf die Vertragserfüllung findet die **ÖNORM B 2110** Ausgabe 2002-03-01, „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen. Werkvertragsnorm mit nachstehenden Änderungen Anwendung (Die Verweise auf die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2002-03-01. Die Bestimmungen in der ÖNORM B 2110 Ausgabe 2002-03-01, die den nachstehenden Änderungen widersprechen, gelten daher nicht):

Zu Punkt [3.7] Nebenleistungen

Punkt [3.7] lautet wie folgt: Nebenleistungen sind Leistungen, die ausdrücklich oder nach der Verkehrssitte oder nach dem Handelsbrauch neben der vertraglich vereinbarten Hauptleistung vom AN zu erbringen sind. Nebenleistungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten (vgl. dazu auch Punkt [5.20.2]). Der AN übernimmt daher für seine Leistungen eine Vollständigkeitsgarantie dahingehend, dass er sämtliche Leistungen, die zur einwandfreien und mängelfreien Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, ohne Anspruch auf Preiserhöhung/zusätzliche Preise und ohne Anspruch auf Einräumung zusätzlicher Leistungszeit zu erbringen hat, und zwar auch dann, wenn diese im Vertrag nicht explizit erwähnt sind, sofern der AN von deren Erforderlichkeit zumindest wissen musste.

Zu Punkt [4] Verfahrensbestimmung

Punkt [4] gilt mit der Maßgabe, dass das Vergabeverfahren im Sinne von **Teil 1 dieser Allgemeinen Bedingungen** abschließend geregelt ist. Insbesondere sind die Vergaberegeln für den AG bloße Obliegenheiten, deren Einhaltung durch die Bieter nicht erzwingbar ist und deren Verletzung den AG weder schadenersatzpflichtig macht noch diesen sonst aus welchem Rechtsgrund auch immer zu verpflichten vermag.

Zu Punkt [5.1] Vertragsbestimmungen - Allgemeines

Die von Punkt [5.1.2 Abs. 2] erfassten ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten gelten nur insoweit, als sie diesen Allgemeinen Bedingungen nicht widersprechen.

Zu Punkt [5.2] und [5.3] Vertragsbestandteile, Geltung bei Verbrauchergeschäften

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehend angeführten Reihenfolge:

- ein allfälliges Auftrags- bzw. Annahmeschreiben des AG (Telefaxbeauftragung / e-mail Beauftragung genügt)
- das Verhandlungsprotokoll über die Angebotsverhandlung
- das Bestell-Leistungsverzeichnis mit den Vorbemerkungen
- die Anfrage, Ausschreibung
- die einschlägigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG in der letztgültigen Fassung (Revision)
- die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen des AG für die Vergabe und die Ausführung von Bau- und Baunebenarbeiten in der letztgültigen Fassung (Revision)
- der Stand der Technik
- die einschlägigen AG-Normen und Vorschriften jeweils

letztgültige Fassung (Verteiler oder Zugangsermöglichung durch AG genügt)

i. die einschlägigen ÖNORMEN bzw. DIN-Normen, jeweils letztgültige Fassung

j. die Sicherheitsvorschriften des jeweiligen Standortes in der letztgültigen Fassung (Revision)

k. sämtliche Anlagen bilden integrierte Bestandteile des Auftrages

Sämtliche genannten Unterlagen bilden integrierte Vertragsbestandteile.

Bei inhaltlichem Widerspruch hat die jeweils vorrangig genannte Bestimmung Vorrang, wobei behördliche Vorschriften (generell-abstrakt wie individuell-konkret) stets vorrangig anzuwenden sind.

Zu Punkt [5.8.1] Beistellung der Unterlagen

Als Ausführungsunterlagen stellt der AG, wenn nicht anders angegeben, die erforderlichen Ausführungspläne je dreifach, statische Berechnungen, Baubeschreibungen und sonstige Unterlagen je einfach, kostenlos und jeweils rechtzeitig zur Verfügung.

Zu Punkt [5.8.1.1]

Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen beim AG jeweils rechtzeitig schriftlich anzufordern, sofern der AN diese nicht ohnehin selbst zu erstellen hat (wie z.B. Montagepläne, Werkstattpläne, etc.). Planungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die der AN zu erstellen hat, sind dem AG rechtzeitig - mangels gesondert vereinbarter Frist mindestens zehn Arbeitstage vor erforderlicher Freigabe - zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Der AN darf nur auf Basis von Unterlagen arbeiten, die vom AG ausdrücklich zur Ausführung freigegeben wurden. Durch die Prüfung und Freigabe der Unterlagen durch den AG wird weder die Haftung des AN verringert noch eine (Mit-)Verantwortung des AG begründet.

Zu Punkt [5.8.2] Verwendung der Unterlagen

Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Angebotslegung und zur Vertragserfüllung verwenden. Der AG ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus dem Eigentumserwerb an den vom AN übergebenen Unterlagen jedenfalls berechtigt, diese im Rahmen und für Zwecke seines Betriebes zu verwenden.

Zu Punkt [5.9.] Prüf- und Warnpflicht

Die allfällige Mitteilung des AN hinsichtlich Mängel oder Bedenken hat schriftlich und innerhalb einer Woche ab Übergabe der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, der vom AG erteilten Anweisungen, der vom AG beigestellten Materialien und der von anderen AN des AG beigestellten Vorleistungen zu erfolgen. Unterlässt der AN die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung möglich ist und hat gewährleistungsrechtlich und schadenersatzrechtlich für die Folgen einzustehen. Die schriftliche Mitteilung des AN an den AG ist für den AG nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.

Punkt [5.9.4] gilt nicht.

Zu Punkt [5.10] Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse, Arbeitnehmersicherheit

Der AG stellt für die Ausführung nur jene Grundstücke, Benützungsrechte, Kommunikationsmittel und Betriebsmittel aus

eigenem zur Verfügung, die er ausdrücklich zugesagt hat. Die Einrichtung der Baustelle samt Lagerplätzen ist Sache des AN. Wenn der AG Erfordernisse der Ausführung aus eigenem beistellt, haftet er dem AN für deren Verfügbarkeit nur im Falle der qualifizierten (auffallenden) groben Fahrlässigkeit.

Der AN hat Bau-, Arbeits-, und Lagerplätze in ordentlichem Zustand zu halten und für die ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Baustelleneinrichtungen über und unter dem Niveau zu entfernen und das Gelände planiert zu übergeben. Der AN hat sämtliche Bereiche der Baustelle im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Arbeitnehmersicherheit und den Sicherheitsvorschriften des AG nachweislich zu sichern.

Zu Punkt [5.12] Absteckung

Punkt [5.12.1] wird dahingehend abgeändert, dass der AG dem AN nach eigenem Ermessen einen Hauptpunkt der Absteckung bekannt gibt. Dieser ist vom AN zu übernehmen und abzusichern.

Zu Punkt [5.15] Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle / Montagestelle)

Punkt [5.15.1] erster Satz findet keine Anwendung. Die AN sind verpflichtet, sich untereinander zu koordinieren.

Der AN hat ungeachtet seiner Verpflichtungen, insbesondere jener zur Einhaltung des Zeitplanes und der sicherheitstechnischen Erfordernisse, auf die anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen Rücksicht zu nehmen und sich mit diesen zwecks Vermeidung von wie immer gearteten Unzulänglichkeiten der Leistungserbringung abzustimmen. Der AN hat anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen, soweit seine Arbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden, die kostenlose Mitbenützung von Gerüsten zu gestatten. Für die Mitbenützung anderer Baugeräte kann er von den Mitbenützern ein angemessenes Entgelt verlangen, über dessen Höhe vor Mitbenützung Einvernehmen zu erzielen ist, ohne dass dies in irgendeiner Weise zu einer Verzögerung der Arbeiten führen darf.

Bauseits beigestellte Gerüste hat der AN auf ihre Tragfähigkeit und Sicherheit zu prüfen. Er trägt für ihre Benützung wie auch für die Benützung von ihm selbst beigestellter Gerüste allein die Verantwortung.

Punkt [5.15.4] findet keine Anwendung. Dem AN ist bekannt, dass der AG einen Projektleiter im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) eingesetzt hat und diesem die Pflichten des Bauherrn gemäß § 9 BauKG übertragen hat. Daher ist dieser gegenüber allen Personen auf der Baustelle insoweit weisungsberechtigt. Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er die Weisungen des vom AG eingesetzten Projektleiters befolgen wird. Der AN ist daher verpflichtet, dem Projektleiter und seinen von diesem namhaft gemachten Leuten den Zutritt zu der Baustelle und zu seinem Arbeitsort zu ermöglichen. Ferner ist der AN verpflichtet, dem Projektleiter alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat die Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) zu befolgen.

Die Aufstellung oder Anbringung von Reklame- oder Hinweistafeln oder Aufschriften ist nur nach vorhergehender Zustimmung des AG gestattet.

Zu Punkt [5.16] Gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen

Punkt [5.16.3] letzter Satz findet keine Anwendung.

Zu Punkt [5.19] Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Der AN hat sich vor Beginn über die einzuhaltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und geeignete Vorkehrungen zu ihrer Einhaltung zu treffen. Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort vom AG aus dem Betrieb bzw. von der Baustelle verwiesen werden. Arbeitnehmer des AN, die sich nach Ansicht des AG ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Erfüllungsort unverzüglich abzuführen.

Zu Punkt [5.20.1.2] Leistung - Ausführung - Erfüllungsort

Wenn nicht anders vereinbart, gelten nachstehende Erfüllungsorte:

1. Für Bau- und Professionistenarbeiten die Baustelle / der Einbauort.
2. Für Lieferungen einschließlich handelsüblicher Verpackung der Bestimmungsort.

Der Transport zum Erfüllungsort erfolgt jedenfalls auf Kosten und Gefahr des AN.

Zu Punkt [5.20.1.3] Leistung - Ausführung Subunternehmer

Der AG ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen durch Subunternehmer generell oder durch bestimmte Subunternehmer abzulehnen.

Zu Punkt [5.20.2] Leistung - Nebenleistungen

Punkt [5.20.2.2] findet keine Anwendung. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche, zur mangelfreien Lieferung oder Leistung erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen (vgl. zu Punkt [3.7]) abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.

Zu Punkt [5.21] Überwachung

Der AG oder ein von ihm Beauftragter setzt eine Bauaufsicht ein, welche die Durchführung der Leistungen zu überwachen hat. Eine solche Überprüfung enthebt den AN nicht von seiner Verantwortung für die Leistung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistung.

Der AN nominiert innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung einen Bauleiter und dessen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Bei der Nominierung sind die gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an den Bauleiter zu beachten. Bei Nichteinhaltung ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bauleiter zu bestellen.

Der Bauleiter des AN bzw. dessen Stellvertreter müssen während der gesamten Arbeitszeit auf der Baustelle anwesend sein.

Die Auswechslung des Bauleiters sowie seines Stellvertreters wie auch von Polieren bedarf der Zustimmung des AG. Die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) ist befugt, dem AN und/oder seinem Bauleiter Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen hat der AN Folge zu leisten.

Zu Punkt [5.22.1 ff] Führung des Baubuches -Führung der Bautagesberichte

Der AG ist nicht verpflichtet ein Baubuch zu führen. Der AN ist verpflichtet, vom Arbeitsbeginn an Bautagesberichte in der vom AG vorgegebenen Form zu führen. Diese Bautagesberichte sind täglich dem AG oder der Bauaufsicht des AG vorzulegen. Nachträgliche Eintragungen werden vom AG nicht anerkannt.

Die vorgedruckten Rubriken sind täglich, vollständig und fortlaufend nummeriert auszufüllen.

Ferner hat der AN in den Bautagesberichten nachstehende Eintragungen zu machen:

- die Tagesarbeitsleistung des AN
- Regiearbeiten, aufgegliedert nach Stunden und Materialaufwand
- Leistungsänderungen im Sinne von Zu Punkt [5.24], aufgegliedert nach Umfang und Art der Verrechnung unter Hinweis auf Vereinbarung nach Zu Punkt [5.24]
- Einlangen von Plänen mit Plan-Nummern und Stückzahl
- Besondere Ereignisse wie Störungen, Unfälle, Diebstahl, Kommissionierungen, Kontrollen, Abnahmen usw.
- Eintragungen von Vertretern des AG.

Das Unterbleiben von Einwendungen des AG zu Eintragungen des AN in den Bautagesberichten begründet nicht die Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen des AN.

Zu Punkt [5.24] Leistungsänderungen

Im Sinne der Vollständigkeitsgarantie (vgl. oben Zu Punkt [3.7]) sind sämtliche Leistungen des AN zur vollständigen und ein wandfreien Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks vom vereinbarten Preis abgegolten, auch wenn bestimmte Leistungen nicht ausdrücklich festgelegt wurden.

Für eindeutig nachträglich vom AG geforderte und über den ursprünglichen Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen gilt folgendes: Punkt [5.24.1] findet keine Anwendung. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, derartige Leistungen auszuführen. Für solche zusätzlichen Leistungen hat der AN unverzüglich ein Zusatzangebot auf Preisbasis des Hauptangebotes dem Einkauf des AG und der ÖBA vorzulegen. Ist mit derartigen Leistungen eine Verzögerung in der Ausführung verbunden, hat der AN diese dem AG unverzüglich bereits im Zusatzangebot schriftlich bekannt zu geben.

Die Abrufung solcher zusätzlicher Leistungen des AN erfolgt durch den AG entweder in Form eines Zusatzauftrags, oder in Form einer vom AG freigegebenen Arbeitsvorgenehmigung (AVG).

Die Abrufung mittels Zusatzauftrages findet nur statt, wenn zwischen dem AG und dem AN Einvernehmen über Art und Umfang der zusätzlichen Leistung erzielt und der vom AG hierfür geschuldete Preis bereits ziffernmäßig vereinbart wurde. Die Abrufung mittels einer freigegebenen Arbeitsvorgenehmigung (AVG) findet dann statt, wenn zwischen dem AG und dem AN zwar Einvernehmen über Art und Umfang der zusätzlichen Leistung erzielt wurde, aber der vom AG hierfür geschuldete Preis noch nicht festgelegt werden konnte. Im Falle der Abrufung durch freigegebene Arbeitsvorgenehmigung (AVG) ist der auf die zusätzliche Leistung entfallende Entgeltanspruch des AN mit dem - sofern möglich: an der Preisbasis des Hauptangebotes orientierten - angemessenen verkehrsüblichen Preis begrenzt.

Eine Leistungserbringung des AN ohne schriftlichen Zusatzauftrag des AG oder ohne vom AG freigegebene Arbeitsvorgenehmigung ist unzulässig. Die vertragliche und kaufmännische Beauftragung von Zusatzleistungen erfolgt erst durch die Übersendung einer Nachtragsbestellung des AG oder durch Übersendung einer vom AG freigegebenen Arbeitsvorgenehmigung.

Wird diese Vorgangsweise nicht eingehalten, verhindert dies das Entstehen etwaiger Ansprüche des AN für dessen zusätzliche Leistungen und der AN wird schadenersatzpflichtig.

Zu Punkt [5.24] Überstundenleistungen

Es werden keine Schlechtwetter-, Wintererschwerisse, Überstunden, Sonderleistungen, etc. vergütet. Ausgenommen

sind vom AG schriftlich angeordnete Überstunden, sofern der AG diese auch nachweislich verursacht hat. Überstundenleistungen werden zudem nur vergütet, wenn sie von der Bauaufsicht des AG im Bautagebuch angeordnet wurden und in gleicher Weise wie die Regieleistungen ausgewiesen und bestätigt sind. Überstundenleistungen, die der AN zum Zwecke der ordnungsgemäßen und mangelfreien Vertragserfüllung erbringt (z. B. zur Termineinhaltung), werden keinesfalls gesondert vergütet.

Zu Punkt [5.24.6] Neue Preise infolge Abweichungen von Mengen

Bei einer Erhöhung des Leistungsumfanges ist der AN verpflichtet, eintretende Kostenminderungen, die sich durch die Erhöhung der Menge einer Einzelposition des Leistungsverzeichnisses um mehr als 100 Prozent (in Worten: hundert) ergeben, durch entsprechende Senkung der entsprechenden Einheitspreise an den AG abzuführen. Der AG behält sich vor, einzelne der vereinbarten Leistungen, teilweise oder ganz, entweder in Eigenregie oder durch andere Unternehmer oder vermindert bzw. gar nicht ausführen zu lassen. Dem AN entsteht dadurch kein Anspruch auf Änderung der Einheitspreise oder sonstiger Abgeltung. Damit findet Punkt [5.24.6] keine Anwendung.

Zu Punkt [5.24.9] Beigestellte Arbeitskräfte, Materialien und Gegenstände

Der AG wird die anfallenden Kosten analog „Weiterverrechnung an Dritte inklusive Zuschläge“ anrechnen.

Zu Punkt [5.24.10] Abgeltung eines Nachteils zufolge Minderung oder Entfalles von Leistungen

Punkt [5.24.10] findet keine Anwendung.

Zu Punkt [5.24.13] Stillezeiten

Punkt [5.24.13] findet keine Anwendung.

Zu Punkt [5.28.1] Preise

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts Anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Die angebotenen Einheitspreise sind in Anteile für Lohn und Sonstiges aufzugliedern.

Die Kosten der Baustelleneinrichtung sind gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis getrennt anzubieten bzw. teilweise oder ganz auf die Einheitspreise umzulegen. Grundsätzlich gelten die Einheits-, Bausch- oder Regiepreise für die Hauptleistungen einschließlich aller Hilfs- und Nebenleistungen, die zur einwandfreien gebrauchsfertigen Vollendung der betreffenden Leistungen erforderlich sind, auch wenn einzelnes im Leistungsverzeichnis nicht erschöpfend beschrieben oder erläutert ist.

Sämtliche Preise sind Festpreise, die bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den AN Gültigkeit behalten. Insbesondere sind auch folgende Leistungen mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Durchführung der erforderlichen Detailvermessungen für Absteckungen und Abnahmen einschließlich der Beistellung der Messgeräte und des Personals.
- Teilnahme an Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden oder privaten Beteiligten, soweit es der AG als erforderlich erachtet.
- Überstundenleistungen, die zur ordnungsgemäßen und mangelfreien Vertragserfüllung erforderlich sind
- Transporte von Baustoffen bis zur Verwendungsstelle.

- Lizenzkosten, soweit der AN geschützte Verfahren oder Geräte verwendet oder liefert.
- Koordinierung der Leistungen mit anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen nach Anordnung der Bauaufsicht des AG.
- Durchführung der vereinbarten oder vorgeschriebenen Materialprüfung.
- Führung der Bauschriften.
- Ausmaßaufstellungen, Erstellung der Abrechnungsunterlagen (ÖNORM B 2110, Punkt [5.29.2.2], [5.29.4], [5.29.5], [5.29.6]), und Mitwirkung an Leistungsfeststellungen und der Übernahme (ÖNORM B 2110, Punkt [5.41])
- Die Kosten für erfahrungsgemäß zu erwartende Schlechtwetter-und/oder Wintererschwerisse.

Zu Punkt [5.28.2] Regiepreise

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts Anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Vereinbarte Regiearbeiten werden nur vergütet, wenn sie mit dem AG schriftlich vereinbart, in den Bautagesberichten unter Angabe der Art und des Umfanges festgehalten sind und wenn hierüber gesonderte Regielisten geführt werden, die mit den Eintragungen in den Bautagesberichten übereinstimmen, wöchentlich zusammengefasst und von der Bauaufsicht des AG bestätigt sind. Der Aufsichtsanteil darf bei Regiearbeiten 1/15 der sonst verrechneten Arbeitsstunden nicht übersteigen. Die Notwendigkeit einer Bestätigung und Anerkennung von Art und Umfang der Regieleistungen durch den AG binnen einer Woche bleiben hiervon unberührt.

Zu Punkt [5.29.1.2] Rechnungslegung - Allgemeines

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts Anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Rechnungen sind in einfacher Ausführung ohne Beilagen an den AG, sofern in der Bestellung nicht anders ausgeführt, zu senden. Ferner sind zwei Rechnungsgleichstücke mit den zugehörigen Rechnungsbeilagen (Punkt 5.29.1.2) der Bauaufsicht des AG zu übergeben.

Der Schlussrechnung ist eine Aufgliederung entsprechend dem Kontierungsschema des AG beizuschließen. Alle Rechnungen sind schlussrechnungsmäßig zu erstellen.

Zu Punkt [5.29.1.2] Rechnungslegung - Rechnungsbeilagen

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts Anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen darf der AN nur dann legen, wenn zuvor gemeinsam mit dem AG die Aufmaße geprüft und festgestellt wurden und der AG die Aufmaße explizit schriftlich bestätigt hat.

Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind überdies insbesondere wie folgt zu belegen (Rechnungsbeilagen in zwei Gleichstücken)

- mit den fortlaufenden nummerierten und datierten Blättern des Aufmaßbuches (vgl. Bestimmung Zu Punkt [5.29.2]).
- Kopien der von der Bauaufsicht des AG bestätigten Regielisten
- mit den Abrechnungsplänen bzw. den für die Rechnungslegung adaptierten Projektplänen unter Hinweis und Angabe des zugeordneten Objektabschnittes. Höhenkoten sind absolut und in dem für das Bauwerk angewendeten Höhensystem anzugeben. Lageangaben sind im geltenden Baukoordinatensystem anzuführen. Bei der Abrechnung von Erdarbeiten gelten die vom AG festgelegten Abrechnungsgrundlagen.
- mit den fortlaufenden nummerierten und datierten Massen berechnungsblättern unter Hinweis auf den zugehöri-

gen Abrechnungsplan und Angabe des zugeordneten Objektabschnittes.

Zu Punkt [5.29.2] Ausmaßfeststellung

Der AN ist verpflichtet, ein Aufmaßbuch in der üblichen Form zu führen, in das auf fortlaufend nummerierten und datierten Blättern alle Aufmäße einzutragen sind. Alle Eintragungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.

Zu Punkt [5.29.4.1] und Punkt [5.29.8] Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Es sind monatliche Abschlagsrechnungen über die erbrachten Leistungen zu legen. Der AN ist darüber hinaus nicht berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen.

Den Abschlagsrechnungen sind genau ermittelte Aufmäße zugrunde zu legen. Die Abschlagsrechnungen müssen schlussrechnungsmäßig belegt sein. Der AG ist berechtigt, nicht dieser Bestimmung entsprechende Abschlagsrechnungen zurückzuweisen.

Rechnungsprüf- und Zahlungsfristen beginnen erst mit Einlangen einer vollständigen und vertragskonform gelegten Rechnung zu laufen.

Zu Punkt [5.29.7] Regierechnungen

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Angehängte Regierarbeiten sind in die Abschlagsrechnungen aufzunehmen.

Zu Punkt [5.29.9] Mangelhafte Rechnungslegung

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

Eine mangelhafte oder nicht bzw. nicht vollständig prüfbare Schluss-, Teilschluss- oder Abschlagsrechnung wird innerhalb von sechs Wochen an den AN zur Verbesserung zurückgestellt. Damit sind die Prüf- und Zahlungsfristen unterbrochen.

Der AN hat die zurückgestellten Schluss-, Teilschluss- oder Abschlagsrechnungen dem AG binnen 30 Tagen verbessert neu vorzulegen. Mit dem Zeitpunkt der Neueinreichung der vollständigen und vertragskonform gelegten Rechnung beginnen die Prüf- und Zahlungsfristen neu zu laufen.

Zu Punkt [5.30] Zahlung - Abtretung

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Für den Fall, dass der AN Forderungen gegen den AG abtreten sollte, hat der AG nach Maßgabe der §§ 1392 ff ABGB und § 1442 ABGB das Recht, dem Zessionar wie immer geartete Einwendungen gegen die Forderung entgegenzuhalten bzw. aufrechnungsweise geltend zu machen. Gegen Forderungen des AG aus welchem Rechtsgrund auch immer kann der AN mit seinen Ansprüchen gegen den AG (insbesondere mit seinen Entgeltansprüchen) des gegenständlichen Auftrages oder mit anderen Forderungen gegen den AG aus welchem Rechtsgrund auch immer nicht aufrechnen.

Zu Punkt [5.30.1] Zahlung - Fälligkeit

Bei Auftragserteilung wird das Zahlungsziel einvernehmlich festgesetzt.

Zu Punkt [5.30.1.5] Zahlung - Fälligkeit - Zurückbehaltungsrecht

Punkt [5.30.1.5] zweiter Satz findet keine Anwendung. Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

Zu Punkt [5.30.2] und [5.30.3] Annahme der Zahlung, Vorbehalt - Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Punkt [5.30.2] und Punkt [5.30.3] erster Satz finden keine Anwendung.

Zu Punkt [5.31] Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Punkt [5.31] findet keine Anwendung.

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits oder voraussichtlich 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen des AG die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen.

Zu Punkt [5.32] Beginn und Beendigung der Leistung

Sämtliche im Bauzeitplan angeführten Zwischen- und Endtermine sind verbindlich. Die Bauaufsicht des AG ist jedoch zum Zwecke der Baukoordination jederzeit berechtigt, vom AN die vorrangliche Durchführung jener Arbeiten zu verlangen, die sie für dringlich hält oder auf die Zurückstellung von Arbeiten zu bestehen, wenn ihr dies als notwendig erscheint. Die Anweisungen der ÖBA hat der AN zu befolgen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Erhöhung des Entgelts / zusätzliche Entgelt begründet wird.

Zu Punkt [5.33] Benützung von Teilen der Leistung vor Übernahme

Punkt [5.33] gilt nicht. Leistungsfeststellungen, gemeinsame Begehungen der Leistung, Vorüberprüfungen (z.B. mechanische Freigabe, sicherheitstechnische Freigabe) bewirken keine schlüssige (fiktive) Übernahme der Leistung. Ebenso wenig bewirkt die Benützung der Leistung oder von Teilen derselben eine Übernahme. Ausdrückliche oder schlüssige mündliche oder schriftliche Erklärungen des AG oder seiner Leute haben keinen die Übernahme erzeugenden Erklärungswert.

Zu Punkt [5.34.1] Behinderung der Ausführung - Allgemeines

Die Verständigung des AG muss unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Tagen, nach Bekanntwerden der Behinderung mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Eintragung im Bautagebuch vorzunehmen. Die verspätete Bekanntgabe schließt die Anerkennung einer Verlängerung der vereinbarten Leistungsfrist aus.

Zu Punkt [5.34.2] Verlängerung der Leistungsfrist

Der AN hat nur dann Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Gründe für eine Behinderung nachweislich vom AG verschuldet sind oder im Fall nachweislicher Höherer Gewalt. Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten (Subunternehmer) oder Transportunternehmungen sowie das Misslingen eines Werkstückes, gelten jedenfalls nicht als Höhere Gewalt.

Zu Punkt [5.34.4] Schadenersatz bei Behinderung und zu Punkt [5.35.3] Schadenersatz bei Verzug

Hat der AN die Behinderung verschuldet, so ist er gegenüber dem AG zum Ersatz des wirklichen Schadens verpflichtet.

Zu Punkt [5.34.4.2] Schadenersatz bei Behinderung

Eine Verständigung gemäß der Punkte [5.34.1.2] und [5.34.2.3] ist auch dann erforderlich, wenn dem AG die Behinderung bekannt war oder bekannt sein musste.

Zu Punkt [5.34.5] Mehrkosten bei Behinderung

Punkt [5.34.5] findet keine Anwendung. Ein Anspruch des AN auf Vergütung von Mehrkosten, die durch Behinderung entstehen, besteht nicht.

Zu Punkt [5.36.1] Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) - Anspruch

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Punkt [5.36.1] wird wie folgt geändert: Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug gerät (Punkt [5.35] und dieser nicht nachweisen kann, dass der Verzug vom AG verschuldet ist. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei Annahme als Erfüllung bedarf es nicht. Insbesondere verspäteter Vormaterialeingang entbindet nicht von dieser Voraussetzung. Das richterliche Mäßigungsrecht (gemäß § 1336 Abs. 2 ABGB) findet keine Anwendung. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens auch bei leicht fahrlässigem Verhalten des AN ist nicht ausgeschlossen.

Zu Punkt [5.36.2] Berechnung

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes hinsichtlich der Berechnung der Vertragsstrafe bezüglich der Einhaltung von Terminen (Zwischentermine, Endtermin) geregelt ist, ist im Falle einer Überschreitung von Terminen (Zwischentermine, Endtermin) eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 1 (in Worten: einem) Prozent je angefangener Woche Verzuges vom Gesamtabrechnungswert, jedoch höchstens 5 (in Worten: fünf) Prozent des Gesamtabrechnungswertes, als Vertragsstrafe zu leisten.

Zu Punkt [5.36.3] Teilverzug

Punkt [5.36.3] findet keine Anwendung.

Zu Punkt [5.37.1] Schutzrechte - Haftung des AG

Der AN hat zu überprüfen, ob eine Ausführungsart gegen wie auch immer geartete Schutzrechte verstößt.

[5.38] Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist über die in Punkt [5.38.1] genannten Gründe überdies berechtigt, aus für ihn wichtigen Gründen vom Vertrag sofort ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Tritt der AG zurück, ohne dass den AN ein Verschulden trifft, ist der AN berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag der Auflösung erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn und nur soweit der AG durch die erbrachten Leistungen nachweislich einen Vorteil gewonnen

hat. Die vom AN im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erzielten oder erzielbaren Ersparnisse und Vorteile muss sich der AN jedenfalls anrechnen lassen, wobei der Nachweis, dass der AN keine Ersparnisse oder Vorteile erzielt hat, diesem obliegt.

Bezüglich der Gründe in Punkt [5.38.2] ist der AN beweispflichtig.

Punkt [5.38.7] gilt nicht. Der AN hat bei Rücktritt des AG aus Verschulden des AN dem AG neben dem verursachten wirklichen Schaden auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Bei Rücktritt des AG aus welchem Grund auch immer kann der AN keine über diesen Punkt hinausgehenden Ansprüche gegen den AG geltend machen.

Zu Punkt [5.39.1] Güte- und Funktionsprüfung

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Auf Verlangen hat der AN überdies die Qualität von ihm verwendeter Materialien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt ohne gesonderte Vergütung durch Beibringung von Mustern, Attesten oder in anderer geeigneter Weise.

Zu Punkt [5.40.6] Probetrieb

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt [5.40.6] letzter Satz ist der AN beweispflichtig.

Zu Punkt [5.41] Übernahme

Insofern und insoweit im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes:

Nach Fertigstellung der Leistung, in besonderen Fällen erst nach sechswöchiger normaler Betriebsbeanspruchung, hat der AN eine förmliche Übernahme in Form einer Schlussabnahme zu beantragen. Punkt [5.41.4] und Punkt [5.41.7] finden keine Anwendung. Der AG kann die Übernahme auch dann verweigern, wenn ein Mangel lediglich geringfügig ist. Punkt [5.41.8] erster Satz findet keine Anwendung. Dem AG steht es frei, bei Übernahme einer mangelhaften Leistung und Kenntnis des Mangels auf Gewährleistungsrechte zu greifen oder die Übernahme zu verweigern und auf Erfüllungsansprüche (bei unbehebbareren Mängeln §§ 920 ABGB, bei behebbaren Mängeln § 918, 921 ABGB) zu greifen.

Für Bauteile, die im Zuge des Baufortschrittes unzugänglich werden, hat der AN rechtzeitig Besichtigungen durch den AG zu veranlassen. Diese Besichtigungen dienen der Information des AG, stellen keine Übergabe dar und berühren die Rechte des AG auch sonst in keiner Weise.

Abnahmen erfolgen gemeinsam durch Vertreter des AG und des AN.

Für sämtliche mit der Abnahme verbundenen Tätigkeiten und Aufwendungen des AN dürfen dem AG keine Kosten angelastet werden.

Über das Ergebnis der Schlussabnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll verfasst, das von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen ist.

Im Abnahmeprotokoll ist insbesondere anzugeben:

- Nummer der Bestellung,
- Art der durchgeführten Überprüfungen, Untersuchungen und Erprobungen und ihr Ergebnis,
- Angaben über einen eventuell noch durchzuführenden „Garantielauf“ (Probelauf, Leistungsnachweis),
- Genehmigte Abweichungen von der vorgesehenen Ausführung,
- Festgestellte Mängel und Termine der Behebung,
- Offene Restarbeiten und Frist für die Fertigstellung,
- Verzeichnis der übergebenen Dokumente.

Zu Punkt [5.42] Gefahr und Haftung

Bewachung der Baustelle:

Der AN ist für die Bewachung der Baustelle sowie Sicherung von Materialien und Werkzeugen verantwortlich.

Punkt [5.42.1] Abs. 2 findet keine Anwendung.

Punkt [5.42.2] findet keine Anwendung.

Zu Punkt [5.43] Besondere Haftung mehrerer AN

Punkt [5.43] wird wie folgt geändert:

Sind mehrere AN am Erfüllungsort (auf der Baustelle beschäftigt, so haften sie anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen ohne Begrenzung für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am Baubestand, sofern der Verursacher der Beschädigungen nicht festgestellt und / oder haftbar gemacht werden kann.

Zu Punkt [5.44] Versicherung

Auf Wunsch des AG hat der AN eine seine Tätigkeit erfassende Versicherung in der vom AG bekanntzugebenden Höhe abzuschließen. Dieser Abschluss ist vom AN dem AG vor Beginn der Vertragserfüllung durch Vorlage der bezugnehmenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen, widrigenfalls der AG berechtigt ist, vom Vertrag ohne weiteres zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung bleiben von einem etwaigen Rücktritt unberührt.

Zu Punkt [5.45] Gewährleistung

Punkt [5.45] gilt nur insofern und insoweit, als im Verhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist.

Zu Punkt [5.45.1] Gewährleistung - Umfang

Leistungen nach Muster sind gesondert vertraglich zu vereinbaren. Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch alle jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten.

Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Nebenkosten (z. B. für Fehlversuche, Montagen, Prüfungskosten, Frachtkosten usw.) anfallen, sind diese jedenfalls vom AN im Rahmen der Gewährleistung zu tragen.

Zu Punkt [5.45.2] Einschränkungen

Die entsprechende Nachweispflicht obliegt dem AN.

Zu Punkt [5.45.3] und [5.45.4] Geltendmachung von Mängeln - Rechte aus der Gewährleistung

Weitere, dem AG aus den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden, Rechte bei Vorliegen von Mängel, werden durch die hier getroffenen Bestimmungen weder eingeschränkt noch berührt.

Die Punkte [5.45.3.1] bis einschließlich [5.45.3.4] sind ausgeschlossen.

Die Mängelrügeobliegenheit (einschließlich gemäß §§ 377 f UGB) ist daher ausgeschlossen. § 924 ABGB ist an zuwenden.

Falls keine andere Gewährleistungsfrist ausdrücklich vertraglich bedungen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate für bewegliche und 36 Monate für unbewegliche Sachen und beginnt für Sachmängel im Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (vollständigen Leistungserbringung) an den AG, für Rechtsmängel ab deren Kenntnis durch den AG zu laufen.

Für nachgebesserte Leistungen beginnt für Sachmängel ab der vollständigen Ablieferung (vollständigen Leistungserbringung) des nachgebesserten Teils die Frist von 24 Monaten bei beweglichen bzw. von 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen neu zu laufen. Für Rechtsmängel beginnen diese Fristen auch bei nachgebesserten Leistungen erst ab Kenntnis des AG neu zu laufen.

Dem AG steht es frei, zwischen den Gewährleistungsrechten Verbesserung, Austausch, Nachlieferung des Fehlenden, Preisminderung und Wandlung zu wählen. Der AN ist an die Wahl des AG gebunden.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

Zu Punkt [5.45.3.6] Ermöglichung der Mängelbehebung

Bei der Behebung der Mängel hat der AN jedenfalls auch auf die Betriebserfordernisse des AG Rücksicht zu nehmen.

Zu Punkt [5.45.6] und [5.45.7] Ende der Gewährleistung

Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel können auch noch innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Einreideweise können Gewährleistungsrechte jedenfalls unbeschränkt vom AG dem AN entgegengehalten werden.

Zu Punkt [5.46] Schlussfeststellung

Punkt [5.46] gilt nicht.

Zu Punkt [5.47] Schadenersatz allgemein

Der gesamte Punkt [5.47] gilt nicht.

Für Schäden Dritter wird ergänzend vereinbart:

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Stoffen oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dazu angewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen sowie generell für sonstige Schäden haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, so hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten.

Zu Punkt [5.48] Sicherstellung

Die in diesem Punkt genannten Höchstbeträge und Prozentsätze gelten nur soweit, als nichts Anderes vertraglich (z.B. im Verhandlungsprotokoll) vereinbart ist. Die Kosten der Sicherstellung gemäß Punkt [5.48.1.2] trägt jedenfalls der AN. Der AG ist berechtigt, diese Sicherstellung zur Wahrung sämtlicher Ansprüche gegen den AN in Anspruch zu nehmen.

Zu Punkt [5.48.2] Deckungsrücklass

Bei Abschlagsrechnungen wird ein Deckungsrücklass von 10 (in Worten: zehn) Prozent des Rechnungsbetrages einbehalten, der nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden kann. Dieser Deckungsrücklass wird auch bei der Verrechnung von Regieleistungen vom AG einbehalten, Der Deckungsrücklass ist - sofern und soweit er vom AG nicht in Anspruch genommen wurde - mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst, Der Deckungsrücklass dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Zu Punkt [5.48.3.1] Haftungsrücklass

Bei Schlussrechnungen wird - sofern im Verhandlungsprotokoll kein höherer Prozentsatz vereinbart ist - ein Haftungsrücklass von 5 (in Worten: fünf) Prozent der anerkannten Rechnungssumme einbehalten. Der Haftungsrücklass wird nicht verzinst und ist ablösbar gegen Stellung einer abstrakten Bankgarantie gemäß § 880 a ABGB einer österreichischen Großbank mit einer Laufzeit, die der des Haftungsrücklasses entsprechen muss. Der Haftungsrücklass dient auch zur Sicherstellung allfälliger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche des AG gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

Zu Punkt [5.48.5] Zurückweisung von Sicherstellungen

Die in Punkt [5.48.3.1] geregelte Bankgarantie hat dem Muster des AG zu entsprechen. Eine nicht dem Muster entsprechende Garantie löst nicht die nach diesen Allgemeinen Bedingungen für die Beistellung vorgesehenen Rechtsfolgen aus.

Zu Punkt [5.49] Streitigkeiten

Punkt [5.49.1] gilt nicht. Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle über den Vertrag und die Leistung des AN berechtigen diesen nicht, seine ihm obliegenden Leistungen einzustellen. Die Rechte des AG bleiben jedenfalls unberührt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie der materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CIS-Abkommen). Als Gerichtsstand wird gemäß Art 23 EuGVVO / Art 17 EuGVÜ / Art 17 LGVÜ/ § 104 JN das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.